

Mehrheits-, Verhältnis- und andere Wahlsysteme. Ein Überblick

Werner T. Bauer
Februar 2016

Inhalt

Vorwort	2
1. Mehrheits- und Verhältniswahl.....	3
2. Mehrheitswahl.....	3
2.1. Relative Mehrheitswahl	3
2.2. Beispiel Großbritannien	4
2.3. Absolute Mehrheitswahl.....	5
2.4. Beispiel Frankreich	5
3. Verhältniswahl	6
3.1. Verfahren nach D'Hondt	7
3.3. Verfahren nach Sainte-Laguë.....	7
4. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl.....	8
4.1. Mischformen	9
4.2. Sperrklauseln	10
5. Minderheitenfreundliche Mehrheitswahlrechte	10
6. Präferenzwahlssystem	11
7. Der „Doppelte Pukelsheim“	12
7.1. Ausgangslage.....	12
7.2. Oberzuteilung	13
7.3. Untertzuteilung	13
8. Kumulieren, Panaschieren und Streichen.....	13
Literatur.....	15

Vorwort

In vielen demokratischen Staaten gibt es eine latente Unzufriedenheit mit dem herrschenden Wahlsystem und Vorschläge zu dessen Reform. Aufgrund der ganz unterschiedlichen Ausgangslagen – Länder mit ausgeprägtem Mehrheitswahlrecht wie Großbritannien stehen Ländern mit Verhältniswahlrecht und einer mehr oder weniger großen Parteienzersplitterung gegenüber – lässt sich allerdings **kein einheitlicher Trend** ausmachen. Dort, wo das Mehrheitswahlrecht praktiziert wird, ertönt regelmäßig der Ruf nach einer „gerechteren Repräsentation des Wählerwillens“, und dort, wo dieser in den Parlamenten mit fünf oder noch mehr Parteien abgebildet ist, klagt man über schwierige Mehrheitsbildungen und instabile Regierungen.

Es lassen sich daher mehrere zum Teil divergierende Tendenzen erkennen: Während in Ländern mit Mehrheitswahlrecht nach Lösungen gesucht wird, dieses minderheitenfreundlicher zu gestalten und dennoch mehrheitsbildend zu bleiben,¹ besteht in Ländern mit traditionellem Verhältniswahlrecht einerseits der Wunsch, durch die Aufnahme von Elementen des Mehrheitswahlrechtes einfachere Mehrheitsbildungen zu ermöglichen, andererseits aber auch das Anliegen, noch stärker als bisher auf den differenzierten Wählerwillen Rücksicht zu nehmen.²

Neben den beiden wichtigsten Postulaten eines guten Wahlrechts – der **Regierbarkeit** auf der einen und der möglichst genauen **Abbildung des Volkswillens** auf der anderen Seite –, gilt es allerdings auch, der sich immer weiter ausbreitenden Politikverdrossenheit und Wahlmüdigkeit entgegenzutreten. Dabei ist allerdings anzumerken, dass das Repertoire an Wahlerleichterungen (Absenkung des Wahlalters, Briefwahl, vorgezogene Stimmabgabe etc.) mittlerweile erschöpft scheint, bzw. technisch noch nicht wirklich ausgereift (Internetwahlen) oder einfach utopisch ist (Stimmabgabe der Eltern für noch nicht wahlberechtigte Kinder).

Ein **Trend** lässt sich allerdings ausmachen, nämlich der **zu „mehr direkter Demokratie“** in Form von BürgerInnenbefragungen, Volksbegehren und Volksabstimmungen. Die sehr berechtigten Einwände gegen die Überhandnahme des Plebiszitären, das v.a. bei rechtspopulistischen Parteien und Bewegungen als ständige Forderung im Raum steht, sind hinlänglich bekannt. Wenn v.a. die Schweiz immer wieder als Musterbeispiel einer funktionierenden plebiszitären Demokratie genannt wird, so darf dabei nicht vergessen werden, dass zur Übertragung eines solchen Modells zunächst auch das gesamt-gesellschaftliche Umfeld „stimmen“ müsste, weil Demokratie sich gewissermaßen selbst voraussetzt.

¹ Minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht, Alternative Vote, Rangfolgewahl, Präferenzwahlssystem.

² Da sich Koalitionspräferenzen (noch) nicht wählen lassen, bieten Wahlsysteme mit mehreren Stimmen pro Wähler und mit der Möglichkeit zum Kumulieren, zum Panaschieren und zum Streichen ein reiches Betätigungsfeld für differenzierte Stimmabgaben. Problematisch sind allerdings die Kompliziertheit und Fehleranfälligkeit dieser Systeme.

1. Mehrheits- und Verhältniswahl

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen Mehrheits- und Verhältniswahlrechten. Bei der Mehrheitswahl wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, als Mandate zu vergeben sind. Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der oder die die meisten Stimmen (relativ oder absolut) in seinem bzw. ihrem Wahlkreis erhält. Bei der Verhältniswahl wird die Sitzverteilung so durchgeführt, dass jede Partei so viele Mandate erhält, wie es ihrem Stimmenanteil im Wahlgebiet entspricht.

Allerdings sind diese gängigen Definitionen vereinfachend und sogar irreführend. Vereinfachend deshalb, weil sie die vielfältigen Misch- und Sonderformen, die in der Praxis in vielen Ländern angewendet werden, nicht erfassen. Und irreführend, weil beide Definitionen auf unterschiedlichen Kriterien beruhen: Während bei der Beschreibung der Mehrheitswahl die technische Ausgestaltung des Wahlverfahrens im Vordergrund steht, hebt die Definition der Verhältniswahl das zu erreichende Ziel – die gerechte Repräsentation – hervor.

Um zu einer sinnvollen Klassifizierung von Wahlsystemen zu kommen, müssen wir zwischen zwei Prinzipien unterscheiden – dem Repräsentation- und dem Verteilungsprinzip.

Nach dem Repräsentationsprinzip ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Die Wahl soll zu einer möglichst eindeutigen parlamentarischen Regierungsmehrheit einer Partei oder eines Parteienbündnisses führen (Mehrheitswahl).
2. Die in der Bevölkerung existierenden gesellschaftlichen und politischen Kräfte sollen weitgehend getreu im Parlament repräsentiert sein (Verhältniswahl).

Nach dem Verteilungsprinzip ergeben sich ebenfalls zwei Möglichkeiten:

1. Alle im Wahlkreis zu vergebenden Mandate werden der stärksten Partei zugesprochen.
2. Die Mandate werden entsprechend dem Stimmenverhältnis auf alle Parteien und/oder EinzelkandidatInnen verteilt.

Während das Repräsentationsprinzip also die Auswirkungen eines Wahlverfahrens beschreibt, gibt das Verteilungsprinzip lediglich die technischen Details der Mandatsverteilung wider. Eine sinnvolle Unterscheidung oder Bewertung von Wahlsystemen muss sich deshalb am Repräsentationsprinzip orientieren. Dieses definiert die Auswirkungen der Wahl auf das politische System als Ganzes.

2. Mehrheitswahl

2.1. Relative Mehrheitswahl

Bei der relativen Mehrheitswahl wird das Wahlgebiet in so viele Wahlkreise unterteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. Das heißt, in jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt – man spricht daher von Einpersonenwahlkreisen.

Die WählerInnen haben jeweils nur eine Stimme. Welche/r der KandidatInnen die relative Mehrheit der Stimmen in seinem Wahlkreis auf sich vereinigt, zieht ins Parlament ein. Die

für die unterlegenen KandidatInnen abgegebenen Stimmen gehen verloren (*The winner takes it all*-Prinzip).

2.2. Beispiel Großbritannien

Großbritannien ist *das* Paradebeispiel für die relative Mehrheitswahl. In der Regel erzielt hier keine Partei eine absolute Stimmenmehrheit. Das Mehrheitswahlsystem erzeugt allerdings – selbst bei geringen Stimmenvorteilen für eine Partei – deutliche Parlamentsmehrheiten, wodurch die Mehrheitspartei für gewöhnlich ohne einen Koalitionspartner regieren kann.

Bei den Unterhauswahlen vom 5. Mai 2005 führte dieser mehrheitsbildende Effekt beispielsweise dazu, dass die *Labour Party* mit 35,2 Prozent der Stimmen 55 Prozent der Mandate gewinnen konnte. Die Konservative Partei erzielte 32,4 Prozent der Stimmen, erhielt aber nur 30 Prozent der Mandate, die Liberaldemokraten kamen auf 22 Prozent der Stimmen, mussten sich allerdings mit weniger als 10 Prozent der Parlamentssitze begnügen, da ihre Wählerschaft nicht regional konzentriert ist, weshalb sie nur wenige Wahlkreise erringen konnte.

Während also kleinere Parteien, deren Wählerschaft über das ganze Land verteilt ist, in Großbritannien klar benachteiligt werden, haben Regionalparteien, deren WählerInnenpotenzial sich in wenigen Wahlkreisen konzentriert, überproportional gute Aussichten. Die *Scottish National Party* (SNP) errang zum Beispiel im Jahr 2005 mit nur 1,5 Prozent der Stimmen 6 Mandate, während die rechtspopulistische UK Independence Party (UKIP) mit 2,2 Prozent leer ausging. Bei den Unterhauswahlen 2015 konnte die SNP 56 der 59 schottischen Wahlkreise erobern und mit landesweit 4,7 Prozent der Stimmen fast 9 Prozent der Mandate gewinnen. Die UKIP hingegen kam landesweit auf 12,6 Prozent – und nur einen Abgeordneten!

Allerdings besitzen auch die „Platzhirsche“ *Labour* und Konservative ihre traditionellen Hochburgen. Diese festen Standbeine, in denen die Mehrheit der Wählerschaft sich regelmäßig für dieselbe Partei entscheidet, gelten als „sichere Wahlkreise“ – was nicht ohne Folgen für das politische Leben in diesen Regionen bleibt. Mangels echter Konkurrenz unternimmt hier keine der beiden großen Parteien allzu große Anstrengungen, was à la longue zur politischen Verödung in diesen Parteihochburgen führen kann. Der Entpolitisierung in den Parteihochburgen steht ein florierendes politisches Leben in den wenigen hart umkämpften Wahlkreisen gegenüber.

Gelegentlich führt das britische Mehrheitswahlsystem sogar dazu, dass die stimmenmäßig zweitstärkste Partei die Mehrheit im Parlament erhält. 1974 etwa erhielten die Konservativen mit 37,9 Prozent der Stimmen 297 Mandate, *Labour* mit 37,2 Prozent 301 Mandate.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vom Disproportionseffekt der relativen Mehrheitswahl einerseits die stimmenstärkste Partei und andererseits Regionalparteien mit ausgeprägten lokalen Hochburgen profitieren. Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Wahlkreiseinteilung und damit die Verteilung der jeweiligen Parteihochburgen. Das Mehr-

heitswahlrecht ist deshalb besonders anfällig für sogenanntes *Gerrymandering*.³ Darunter versteht man den Zuschnitt von Wahlkreisen nach manipulativen Erwägungen. Wahlkreise können zum Beispiel so zugeschnitten werden, dass die Hochburgen einer Partei auf mehrere Wahlkreise verteilt sind und sie in keinem der Wahlkreise eine Mehrheit erhält, oder so, dass der Erfolg einer Partei auf sehr wenige Wahlkreise begrenzt und die Partei im Parlament letztlich unterrepräsentiert bleibt. Tendenziell **begünstigt** die relative Mehrheitswahl überdies **das Entstehen eines Zweiparteiensystems**.

Das britische Wahlsystem, das in den Jahrzehnten nach dem Krieg zur allgemeinen Zufriedenheit funktionierte und zu regelmäßigen Regierungswechseln zwischen *Labour* und Konservativen führte, zeigt allerdings bereits seit der Mitte der 1970er Jahre immer stärkere Krisenerscheinungen. Während die Zustimmung zu den beiden großen Parteien konstant schwindet, erhalten die Liberaldemokraten regelmäßig um die 20 Prozent der Stimmen, ohne im Parlament entsprechend vertreten zu sein. Gleiches gilt seit einigen Jahren auch für die rechtspopulistische UKIP. Regelmäßig aufflammende Diskussionen über eine Reform des Wahlsystems in Richtung einer gerechteren Repräsentation aller politischen Strömungen haben bis dato allerdings zu keinen konkreten Resultaten geführt.

2.3. Absolute Mehrheitswahl

Bei der absoluten Mehrheitswahl wird ebenfalls in Einpersonenwahlkreisen gewählt⁴ – allerdings in zwei Wahlgängen. KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erzielen, schaffen den Einzug ins Parlament sofort, alle anderen müssen sich einem zweiten Wahlgang stellen. An diesem nehmen in der Regel die beiden stimmenstärksten KandidatInnen teil – Frankreich bildet hier eine Ausnahme –, wobei es im zweiten Wahlgang meist zu Wahlabreden und Wahlempfehlungen kommt.

Die absolute Mehrheitswahl führt in der Regel ebenfalls zu klaren Parlamentsmehrheiten, allerdings ist der mehrheitsbildende Effekt dieses Systems nicht so stark, wie bei der relativen Mehrheitswahl, weshalb die Tendenz zur Herausbildung eines Zweiparteiensystems schwächer ist und es eher zu Lagerwahlkämpfen kommt.

2.4. Beispiel Frankreich

Frankreich praktiziert das sogenannte „romanische Mehrheitswahlrecht“, demzufolge am zweiten Wahlgang nicht nur die beiden bestplatzierten KandidatInnen, sondern alle BewerberInnen, die mindestens 12,5 Prozent der Stimmen erhalten haben, teilnehmen dürfen. Das

³ Gerrymandering bezeichnet die absichtliche, dem reinen Stimmgewinn dienende Manipulation der Wahlkreisgrenzen in einem Mehrheitswahlsystem. Der Begriff ist ein sog. Kofferwort und setzt sich aus dem Namen des Gouverneurs von Massachusetts, Elbridge Gerry (1744–1814), und dem Wort „salamander“ zusammen, weil Gerrys Wahlbezirk nach einem bewusst vorgenommenen Neuzuschnitt einem solchen geglichen haben soll.

⁴ Das Majoritätsprinzip kann auch in Wahlkreisen angewandt werden, in denen mehrere Mandate zu vergeben sind, so etwa bei der Wahl des US-Präsidenten, wo der jeweils stimmenstärkste Kandidat sämtliche Stimmen des Wahlmännergremiums eines Bundesstaates gewinnt, welches schließlich den Präsidenten wählt.

bedeutet, dass im zweiten und entscheidenden Wahlgang auch ein Kandidat mit der relativen Mehrheit der Stimmen das Mandat gewinnen kann. Meistens einigen sich die Parteien eines politischen Lagers allerdings darauf, im zweiten Wahlgang einen gemeinsamen Kandidaten zu unterstützen und ihre übrigen antrittsberechtigten KandidatInnen zugunsten eines chancenreicheren Bündnispartners zurückzuziehen. Alles hängt demzufolge von der Einigkeit oder Zerstrittenheit des traditionell stark zersplitterten linken und rechten Lagers ab – abgesehen davon, dass natürlich niemals sicher ist, ob die Anhängerschaft den Wahlempfehlungen „ihrer“ Parteien auch tatsächlich folgt.

Während das relative Mehrheitswahlrecht in Großbritannien mittlerweile Teil der politischen Tradition ist, wurde das Wahlsystem in Frankreich immer wieder aus wahltaktischen und machtpolitischen Gründen verändert – ebenso wie auch die Einteilung der Wahlkreise, so geschehen bereits unter Präsident Charles de Gaulle, vor allem zum Nachteil der Kommunisten. Auch die (Wieder)Einführung der absoluten Mehrheitswahl im Jahr 1958 hatte das Ziel, die Kommunisten zu schwächen. 1985 wiederum führten die damals regierenden Sozialisten ein Verhältniswahlsystem ein, um den sich bereits abzeichnenden Wahlsieg des rechten Lagers abzuschwächen. Im Herbst 1986 kehrte die neue bürgerliche Regierung schließlich zum Mehrheitswahlrecht zurück.

Das absolute Mehrheitswahlrecht wirkt – etwas abgeschwächt – ähnlich wie das relative Mehrheitswahlrecht – mehrheitsbildend und stark verzerrend beim Verhältnis von Stimmen und Mandaten sowie stark benachteiligend für kleinere Parteien. In Frankreich, wo aufgrund der extremen politischen Zersplitterung mit einer Verhältniswahl kaum stabile parlamentarische Mehrheiten zu erzielen wären, konnte sich dank des Mehrheitswahlrechts ein relativ stabiles Parteiensystem herausbilden. Regelmäßig stark benachteiligt wurde der rechte *Front National*, der trotz Stimmenanteilen von über 10 Prozent gar nicht oder kaum repräsentiert war (2012: 13,8 Prozent, 2 Mandate; 2002: 11,3 Prozent, 0 Mandate; 1997: 14,9 Prozent, 1 Mandat).

3. Verhältniswahl

Explizites Ziel der Verhältniswahl ist, dass alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen und politischen Strömungen gemäß ihrem Wählerstimmenanteil im Parlament vertreten sind. Die Anzahl der Sitze, die eine Partei erhält, verhält sich (weitgehend) proportional zu der Anzahl ihrer gewonnenen Stimmen.

Allerdings unterscheiden sich die Auszählverfahren im Verhältniswahlrecht dahingehend, dass kleinere Parteien benachteiligt (in selteneren Fällen auch bevorzugt) bzw. größere Parteien (oder nur die stimmenstärkste) bevorzugt werden.

Von den zahlreichen unterschiedlichen mathematischen Verfahren zur Umrechnung von Stimmen in Mandate sollen hier die drei am häufigsten gebrauchten vorgestellt werden: das Verfahren nach D'Hondt, das Verfahren nach Hare/Niemeyer und das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers.

3.1. Verfahren nach D'Hondt

Das nach dem belgischen Mathematikprofessor Victor D'Hondt (1841–1901) benannte Verfahren ist ein Höchstzahlverfahren. Es wird wegen der Divisorenreihe, mit der es arbeitet, auch Divisorenverfahren genannt. Die Stimmenanzahl jeder Partei wird nacheinander durch 1, 2, 3, usw. dividiert. Für die sich ergebende Höchstzahl erhält zunächst die stärkste Partei ein Mandat, anschließend werden die weiteren Höchstzahlen ausgemacht, solange, bis alle Mandate vergeben sind. Vorteile dieses Verfahrens sind seine einfache Anwendbarkeit und die Tatsache, dass alle Mandate in einem Durchgang vergeben werden können. Als Nachteil wird gelegentlich angemerkt, dass das D'Hondtsche Verfahren **größere Parteien leicht bevorzugt**.

Vielfach wird heute ein vom Schweizer Physiker Eduard Hagenbach-Bischoff (1833–1910) entwickelter Algorithmus des D'Hondt-Verfahrens, das **Hagenbach-Bischoff-Verfahren**, angewandt. Dabei wird die Anzahl aller bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze plus eins geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die Verteilungszahl. Jeder Partei werden nun so viele Sitze zugeteilt, wie diese Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Wenn anschließend noch Sitze zu vergeben sind, wird für jede Partei ein Quotient aus Stimmenzahl durch bereits zugeteilte Sitze plus eins ermittelt und der Partei mit dem größten Quotienten zugeteilt.

3.2. Verfahren nach Hare und Niemeyer

Der Engländer Thomas Hare (1806–1891) und der deutsche Mathematiker Horst Niemeyer (1931–2007) haben verschiedene Rechenwege gefunden, die zu genau dem gleichen Ergebnis führen. Das Verfahren wird deshalb als „Hare/Niemeyer“ bezeichnet. Die Anzahl der Sitze, die eine Partei erhält, ergibt sich zunächst, indem die Stimmenanzahl einer Partei durch die Zahl der insgesamt gültigen Stimmen dividiert und dann mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert wird.

Das Problem beim Verfahren nach Hare/Niemeyer ist, dass nicht alle Sitze vergeben werden können, weshalb die restlichen Sitze zumeist nach der Größe des Restes aufgeteilt werden. Das bedeutet, dass nicht alle Mandate auf einmal vergeben werden und zwei Rechengänge notwendig sind. Außerdem **begünstigt** dieses Verfahren **die kleineren Parteien**.

3.3. Verfahren nach Sainte-Laguë

Das auf den französischen Mathematikprofessor Jean-André Sainte-Laguë zurückgehende Verfahren wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach weiterentwickelt. Es funktioniert ähnlich wie das Verfahren nach D'Hondt, allerdings werden die Stimmenzahlen nicht durch die Zahlen 1, 2, 3, usw. sondern durch 0,5, 1,5, 2,5, usw. (alternativ durch 1, 3, 5, usw.) geteilt, und die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. Das Verfahren hat den Vorteil, dass **weder große noch kleine Parteien bevorzugt** werden. In den meisten Fällen ergibt sich eine identische Verteilung zum Verfahren Hare/Niemeyer.

Wegen seiner proporzverzerrenden Wirkung (systematische Benachteiligung kleiner Parteien) wird das Verfahren nach D'Hondt heute immer seltener angewandt. In der BRD wurde es bis einschließlich 1983 zur Berechnung der Sitzverteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag verwendet, 1987 jedoch durch das Hare/Niemeyer-Verfahren ersetzt. Seit 2008 gilt bei Bundestagswahlen das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

Bei Wahlen zu deutschen Landesparlamenten und Gemeindevertretungen war das D'Hondt-Verfahren noch länger in Gebrauch. In Baden-Württemberg wurde es auf Landesebene 2011 durch das Auszählverfahren nach Sainte-Laguë ersetzt, in Bayern auf kommunaler Ebene 2014 durch das Hare/Niemeyer-Verfahren. In Nordrhein-Westfalen wurde 1979 bei Kommunalwahlen von D'Hondt auf Hare/Niemeyer umgestellt, 1984 kehrte man zu D'Hondt zurück, 1999 wieder zu Hare/Niemeyer, und seit 2009 erfolgt die Sitzzuteilung nach Sainte-Laguë/Schepers. Im Saarland wurde erst 2013 von D'Hondt auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt, in Sachsen und in Niedersachsen gilt weiterhin das D'Hondt-Verfahren.

In Österreich wird das D'Hondt-Verfahren bei den Wahlen zum Nationalrat im dritten Ermittlungsverfahren und bei den Landtagswahlen im zweiten Ermittlungsverfahren angewandt.

Grundsätzlich sollte die Bedeutung der Umrechnungsverfahren allerdings nicht überschätzt werden. Bei einer größeren Zahl von Mandaten liefern sie alle sehr ähnliche Ergebnisse. Die folgende Tabelle zeigt am Beispiel der Landtagswahlen in Schleswig-Holstein 2005, wie das D'Hondt-Verfahren kleinere Parteien gegenüber größeren etwas benachteiligt, wohingegen das Hare/Niemeyer-Verfahren und das Sainte-Laguë-Verfahren zu dem gleichen, kleinere Parteien nicht benachteiligenden Ergebnissen kommen:

Partei	Stimm-anzahl	Sitzverteilung (69 Sitze)				Relative Abweichung vom Idealanspruch		
		Ideal-an-spruch	D'Hondt	Hare-Niemeyer	Sainte-Laguë	D'Hondt	Hare-Niemeyer	Sainte-Laguë
CDU	576.100	29,077	30	29	29	+3,175 %	-0,265 %	-0,265 %
SPD	554.844	28,004	29	28	28	+3,556 %	-0,015 %	-0,015 %
FDP	94.920	4,791	4	5	5	-16,507 %	+4,367 %	+4,367 %
Grüne	89.330	4,509	4	4	4	-11,282 %	-11,282 %	-11,282 %
SSW	51.901	2,62	2	3	3	-23,651 %	+14,524 %	+14,524 %
Summe	1.367.095	67 (+ 2)	69	69	69			

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/D%E2%80%99Hondt-Verfahren>

4. Vor- und Nachteile von Mehrheits- und Verhältniswahl

Mehrheitswahlsysteme stellen eine wirkungsvolle Verhütung der Parteienzersplitterung in den Parlamenten dar. Allerdings führen sie auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Herausbildung eines Zweiparteiensystems (wie es in Großbritannien *de facto* lange Zeit existierte) oder aber zu Lagerwahlkämpfen (wie in Frankreich oder in Italien). Sie fördern die rasche und einfache Bildung meist stabiler Regierungen, die für die Dauer der Legislaturperiode über absolute Parlamentsmehrheiten verfügen können. Regelmäßige Regierungswechsel sind in solchen Systemen üblich und gehen zumeist mit „erdrutschartigen“ Mandatsverschiebungen ein-

her, da bereits geringe Veränderungen in den Stärkeverhältnissen der Parteien bedeutende Veränderungen nach Mandaten auslösen können. Relativ stark ausgeprägt ist in diesen Systemen auch die persönliche Verbindung zwischen dem einzelnen Abgeordneten und der Bevölkerung seines Wahlkreises.

Verhältniswahlen sind gerechter. Das Verhältniswahlrecht führt in der Regel zu einer breit gefächerten Repräsentation aller gesellschaftlich relevanten Gruppen. Gesellschaftlicher Wandel und das Entstehen neuer gesellschaftspolitischer Strömungen – wie z.B. der ökologischen Bewegung in den 1980er Jahren – finden dadurch relativ einfachen Eingang in die Volksvertretungen. Im günstigen Fall führt das Verhältniswahlrecht zu gesellschaftlich breiteren, durch Verhandlung und Kompromissbildung vereinbarten Parlamentsmehrheiten, im ungünstigen Fall zu politischer Instabilität oder zu Regierungskonstellationen, die von der Mehrzahl der WählerInnen nicht gewollt waren. Extreme politische Umschwünge werden durch das Verhältniswahlrecht nahezu verunmöglicht, gleichzeitig werden aber auch die in einer Demokratie „normalen“ Regierungswechsel deutlich erschwert.

4.1. Mischformen

Wenn ein Teil der Abgeordneten über (absolute oder relative) Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen bestimmt wird und der andere über eine proportionale Zusatzliste – ohne dass zwischen diesen beiden Teilen irgendeine Verrechnung stattfindet –, so spricht man von einem **Grabenwahlsystem**. Dabei können, müssen aber nicht notwendigerweise, zwei getrennte Stimmen abgegeben werden.

Auf nationaler Ebene kommt oder kam ein solches Grabenwahlsystem in Bulgarien (1990 und 2009), in Kroatien (1992 und 1995), in der Ukraine, in Litauen, aber auch in Russland oder Japan zur Anwendung.

Wie stark ein solches Verfahren mehrheitsbildend wirkt und ob auch kleinere Parteien den Sprung ins Parlament schaffen, hängt vor allem vom Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten ab.

Gerade in den osteuropäischen Transformationsländern begünstigten diese Wahlsysteme das Entstehen „gemäßigt fragmentierter Parteiensysteme“ mit einer ausreichenden Repräsentation der oft stark fragmentierten Gesellschaften.

Das Grabenwahlsystem darf nicht mit der sogenannten **personalisierten (bzw. kompensatorischen) Verhältniswahl** verwechselt werden, bei der es – im Gegensatz zur Grabenwahl – eine Verrechnung zwischen Direkt- und Listenmandaten gibt. Angewandt werden solche gemischten Wahlsysteme, die eigentlich modifizierte Verhältniswahlsysteme sind, z.B. in Deutschland, Italien, aber auch in Schweden. Meist hat der Wähler in diesem System zwei getrennte Stimmen für Wahlkreis- und Listenwahl zur Verfügung.

4.2. Sperrklauseln

Die Sperrklausel bestimmt, wie viel Prozent der Stimmen eine Partei mindestens erreichen muss, um bei der Mandatsvergabe überhaupt berücksichtigt zu werden.⁵ Sperrklauseln verhindern, dass sehr kleine Parteien ins Parlament einziehen. Sie stabilisieren das Parteiensystem und schützen vor allzu großer Parteienzersplitterung.

Je höher eine solche Sperrklausel angesetzt wird, um so größer wird allerdings auch die Verzerrung der Proportionalität und um so geringer die Zahl der im Parlament vertretenen Parteien. Sperrklauseln sind in den meisten europäischen Wahlsystemen vorgesehen, meist liegen sie zwischen 2% und 5%, in der Türkei bei 10 Prozent! In einigen Ländern – Finnland oder Portugal zum Beispiel – werden Verhältniswahlsysteme ohne gesetzliche Sperrklauseln angewandt. Hier wirken allerdings die Mehrpersonenwahlkreise wie Sperrklauseln und beugen der Fragmentierung des Parteiensystems vor.

5. Minderheitenfreundliche Mehrheitswahlrechte

Der Grazer Politikwissenschaftler Klaus Poier⁶ entwickelte in den 1990er Jahren das Modell eines Mehrheitswahlsystems, das – im Gegensatz zu den herkömmlichen Mehrheitswahlsystemen – die Repräsentation kleinerer Parteien garantieren soll. Dieses „minderheitenfreundliche Mehrheitswahlrecht“, das eigentlich ein **Prämienwahlsystem** ist, wie es in der Vergangenheit in mehreren autoritär regierten Staaten angewandt wurde,⁷ soll die Vorteile des Mehrheits- mit jenen des Verhältniswahlsystems vereinen, indem es einerseits klare politische Verhältnisse schafft und gleichzeitig die gesellschaftspolitische Pluralität abbildet. Nach Poier soll diejenige Partei, die die relative Stimmenmehrheit erzielt, die Hälfte der Mandate plus eines erhalten. Die restlichen Mandate werden proportional, also wie im Verhältniswahlrecht, auf die übrigen Parteien verteilt. Eine Fünfprozentklausel kann ebenfalls vorgesehen werden.

Ein ähnliches Modell hat auch Bundesratspräsident a.D. Herwig Hösele vorgeschlagen. Danach erhielte die stimmenstärkste Partei die Hälfte der Mandate minus eines, wodurch eine Koalition mit zumindest einer weiteren Partei zwingend notwendig wäre.

Ein verfeinerter Vorschlag stammt von Richard Seyfried. Sein **minderheitenfreundlich mehrheitsbildendes Wahlrecht** zielt – so wie das Modell von Herwig Hösele – auf ein Mandatsergebnis der stärksten Partei knapp unter der absoluten Mehrheit ab. Eine wesentliche Ergänzung ist bei Seyfried allerdings die Einbeziehung einer Alternativstimme (Zweitpräferenz).

Ein vergleichbares Modell wird im angelsächsischen Bereich bereits angewandt – so etwa in Australien, in Irland, in San Francisco oder in London. Beim **Alternative Vote** – auch **Instant-Runoff-Voting** (IRV) genannt – können die WählerInnen eine Rangfolge der ihnen genehmen KandidatInnen angeben bzw. auch Streichungen durchführen, weshalb auch von

⁵ Ausnahme: Die Partei erreicht ein Grundmandat.

⁶ Klaus Poier, Minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht. Rechts- und politikwissenschaftliche Überlegungen zu Fragen des Wahlrechts und der Wahlsystematik. Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 73, 2001.

⁷ Italien und Rumänien in den 1920er Jahren, Paraguay und Nicaragua den in 1960ern, Algerien 1989.

„Rangfolgewahl“ gesprochen wird. Durch diese Art der Differenzierung kann eine Partei oder ein/e Kandidat/in, die/der zwar eine relative Mehrheit von Erststimmen erhalten hat, aufgrund mangelnder Zweitstimmen dennoch nicht als Sieger hervorgehen. Konkret bedeutet das, dass Parteien oder KandidatInnen, die sehr stark polarisieren, auf Kosten von Parteien oder KandidatInnen verlieren, die für eine größere Anzahl von WählerInnen „akzeptabel“ sind.

Im Mai 2011 fand übrigens in Großbritannien ein Wahlrechtsreferendum zur allgemeinen Einführung des Instant-Runoff-Votings statt, das auch von den damals mitregierenden Liberaldemokraten unterstützt wurde. Bei einer Wahlbeteiligung von nur 42% lehnte eine Mehrheit von knapp 68% die Wahlrechtsänderung ab und unterstützte damit die Position der Konservativen, die sich für eine Beibehaltung des Mehrheitswahlrechts eingesetzt hatten.

6. Präferenzwahlssystem

Das Präferenzwahlssystem oder System der übertragbaren Einzelstimmgebung (**Single Transferable Vote**, STV) ist ein proportionales Personenwahlverfahren, das das Problem der unwirksamen Stimmen bei der reinen Mehrheitswahl beheben und für eine bessere Repräsentation aller abgegebenen Stimmen sorgen soll.

Bei der übertragbaren Einzelstimmgebung wird vom Wähler eine Rangfolge aller (oder auch nur einiger) KandidatInnen erstellt. Aus dem Verhältnis von abgegebenen Stimmen und insgesamt zu besetzenden Mandaten wird – meist nach dem sogenannten Droop-Verfahren⁸ – eine Stimmzahl errechnet, die zur Wahl nötig ist. Anschließend werden die Wahlzettel gemäß der angegebenen Präferenzen in mehreren Schritten ausgewertet. Ist ein Kandidat gewählt, kommen seine Überhangstimmen dem nächsten Kandidaten bzw. der nächsten Kandidatin auf der persönlichen Rangliste des Wählers/der Wählerin zugute. Gleichzeitig wird der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen gestrichen, seine bzw. ihre Stimmen erhält der nächstgereichte Kandidat. Auf diese Weise werden sowohl die überschüssigen Stimmen bereits gewählter KandidatInnen als auch die Stimmen ausgeschiedener KandidatInnen auf die übrigen KandidatInnen übertragen, bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind.

Wenn die BürgerInnen überdies noch die Möglichkeit erhalten, KandidatInnen unterschiedlicher Parteien in ihrer Rangfolge zu berücksichtigen, kann das Präferenzwahlssystem dazu führen, dass die Rolle der politischen Parteien und ihrer KandidatInnenlisten abnimmt.

Die übertragbare Einzelstimmgebung wird bei Wahlen in Australien, Malta, Irland, Nordirland (außer bei Wahlen zum britischen Unterhaus) und Island, sowie in einigen Kommunen in Neuseeland und in Schottland in unterschiedlicher Ausprägung verwendet.⁹ Werden die Regeln des STV bei Wahlen angewandt, bei denen nur einzelne Personen (z.B. Abgeordnete

⁸ $\left(\frac{\text{gültige Stimmen}}{\text{Sitze} + 1} \right) + 1$

⁹ Die verschiedenen Präferenzwahlssysteme unterscheiden sich z.T. erheblich darin, wie Stimmen übertragen werden, aber auch in der Berechnung der Quote, die zur Bestimmung der Gewinner verwendet wird, weshalb man eher von einer Gruppe von Wahlverfahren sprechen muss.

in Einpersonenwahlkreisen oder bei Präsidentenwahlen) gewählt werden sollen, so verhält es sich wie beim w.o. beschriebenen Instant-Runoff-Voting (IRV), das jedoch kein Verhältniswahlverfahren ist.

7. Der „Doppelte Pukelsheim“

Der Doppelte Pukelsheim¹⁰ ist ein Sitzzuteilungsverfahren für Proporzahlen in mehreren Wahlkreisen. Das Verfahren heißt eigentlich „Doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung“ und wurde vom Mathematiker Friedrich Pukelsheim im Auftrag des Kantons Zürich entwickelt. Es kommt seit 2006 bei der Wahl des Kantonsrates Zürich sowie der Gemeinderäte von Zürich und Winterthur zur Anwendung. Das Verfahren ist auch unter dem Namen „Neues Zürcher Zuteilungsverfahren“ bekannt.

2008 führten auch die Kantone Aargau und Schaffhausen per Volksabstimmung ein entsprechendes Wahlsystem ein (allerdings ohne Fünfprozentklausel).

7.1. Ausgangslage

Historisch gewachsene Wahlkreise haben unterschiedliche EinwohnerInnenzahlen und damit bei Wahlen auch eine unterschiedliche Anzahl an Mandaten zu vergeben. Beim bisherigen Sitzzuteilungsverfahren wurde jeder Wahlkreis für sich betrachtet, die Parteistimmen in einem Wahlkreis hatten naturgemäß keinen Einfluss auf die Sitzzuteilung in einem anderen Bezirk. Dies führt dazu, dass kleine Parteien in den kleinen Bezirken stark benachteiligt werden. So z.B. geht eine Partei mit knapp unter einem Drittel Stimmenanteil in einem Wahlkreis mit nur zwei zu vergebenden Sitzen normalerweise leer aus.

Weil nach der Gemeinderatswahl 2002 in Zürich die Grüne Partei eine Stimmrechtsbeschwerde erhob und diese vom Bundesgericht teilweise gutgeheißen und das bisherige Wahlverfahren als verfassungswidrig deklarierte wurde, musste der Kanton Zürich nach einem neuen Wahlverfahren suchen, welches die Benachteiligung der kleinen Parteien aufhebt und die Anzahl der gewichtslosen Stimmen auf ein Minimum reduziert.

Zur Diskussion standen die Zusammenlegung von Wahlkreisen oder die Gründung von Wahlkreisverbänden. Beides wurde aus verschiedenen Gründen verworfen.

Der Mathematiker Friedrich Pukelsheim entwickelte schließlich ein Verfahren, das die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise erlaubte und gleichzeitig die erwähnten Ungerechtigkeiten zum Verschwinden bringen sollte. Die „doppelte Proportionalität“ bezieht sich darauf, dass sowohl die Verhältnismäßigkeit zwischen den kandidierenden Parteien wie auch die Verhältnismäßigkeit zwischen den existierenden Wahlkreisen gewahrt werden, so dass sowohl die Parteien als auch die Regionen bzw. die Stadtbezirke proportional im Parlament vertreten sind.

Das Verfahren gliedert sich in eine Oberzuteilung und eine Unterzuteilung.

¹⁰ <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Was-der-doppelte-Pukelsheim-ist/story/29418769>

7.2. Oberzuteilung

Bei der Oberzuteilung werden die abgegebenen Stimmen auf Kantonsebene behandelt, als ob der Kanton ein einziger Wahlkreis wäre, d.h. die Stimmen, die für eine Partei abgegeben wurden, werden aus allen Kreisen zusammengezählt. Da in der Schweiz die WählerInnen so viele Stimmen vergeben können, wie es Sitze zu vergeben gibt, müssen die abgegebenen Stimmen zunächst gleich gewichtet, d.h. durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate im Wahlkreis geteilt werden.

Auf dieser Basis werden die Stimmen der einzelnen Listen kantonsweit zusammengezählt und anschließend die Sitze nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren verteilt. Dieses minimiert den sogenannten Erfolgswertunterschied zwischen den einzelnen Listen, die Benachteiligung der kleinen Parteien ist damit aufgehoben.

7.3. Unterzuteilung

In der Unterzuteilung wird festgelegt, in welchen Wahlkreisen die Parteien ihre Sitze erhalten. Dazu wird wiederum berücksichtigt, wie hoch der Stimmenanteil einer Partei in einem Kreis war.

Der Vorteil des Verfahrens ist, dass es gleichzeitig eine regional proportionale Vertretung im Parlament und eine proportionale Verteilung der Sitze auf die Parteien garantiert. Die Benachteiligung der kleinen Parteien ist somit trotz Beibehaltung der Wahlkreise aufgehoben.

Der Nachteil des Verfahrens ist, dass innerhalb eines Wahlkreises die Parteipräferenzen nicht mehr genau auf die Mandatsverteilung im Wahlkreis abgebildet werden. Dies wird allerdings über das ganze Wahlgebiet hinweg wieder ausgeglichen.

8. Kumulieren, Panaschieren und Streichen

Unter **Kumulieren** versteht man die Möglichkeit, mehrere Stimmen (in der Regel bis zu drei, in manchen Fällen allerdings auch so viele, als Mandate zu vergeben sind!) auf einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin (oder eine Partei) abgeben zu können. Beim **Panaschieren** wiederum können die WählerInnen ihre Stimmen auf mehrere Listen verteilen und somit auch KandidatInnen unterschiedlicher Parteien oder Wählergruppen wählen. Oft wird das Kumulieren mit der Möglichkeit zum Panaschieren bzw. auch zur aktiven **Streichung** von KandidatInnen verbunden.

Wenn von der Möglichkeit zur Stimmverteilung nicht Gebrauch gemacht, sondern nur eine Liste oder Partei angekreuzt wird, dann kommen alle Stimmen dieser Partei zugute und werden nach der KandidatInnenreihung verteilt.

Das Kumulieren und Panaschieren wird bei Kommunalwahlen in Baden–Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen sowie in allen fünf neuen Bundesländern Deutschlands in unterschiedlichen Varianten praktiziert.

Eine der Auswirkungen des Kumulierens und Panaschierens ist, dass gegenüber einer reinen Verhältniswahl **die kleineren Parteien systematisch bevorzugt** werden.

Das System ist allerdings gewöhnungsbedürftig, weil relativ kompliziert und daher auch stark fehleranfällig. Manche politische Beobachter führen die weiterhin sinkende Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen in verschiedenen deutschen Bundesländern u.a. auch auf das neue Wahlsystem zurück.

Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder			
in Musterdorf am			
Jeder Wähler hat 12 Stimmen			
Kein Bewerber darf, auch wenn er mehrfach aufgeführt ist, mehr als 3 Stimmen erhalten			
Wahlvorschlag Nr.1	Wahlvorschlag Nr.2	Wahlvorschlag Nr.3	Wahlvorschlag Nr.4
<input type="radio"/> Kennwort A-Partei	<input checked="" type="radio"/> Kennwort B-Partei	<input type="radio"/> Kennwort X-WG	<input type="radio"/> Kennwort Z-Partei
101 Muster Bernd, Maler	201 Meister Werner, Dipl.Ingenieur	301 Roth Mirjam, Hausfrau	7 401 Hering Franz, Fuhrunternehmer
102 Schmitt Alfons, Gastwirt	202 Mus Thomas, Friseur	302 Dr. Konz Martina, Apothekerin	Hering Franz, Fuhrunternehmer
103 Ammann Martin, Lehrer	203 Bad Jochen, Schlosser	303 Helmreich Bruno, Pensionist	Hering Franz, Fuhrunternehmer
104 Maier Sieglinde, Polizeibeamte	2 204 Dr. Sommer Manuela, Ärztin	304 Gott Martin, Student	7 402 Waller Konrad, Landwirt
2 105 Sommer Lydia, Studentin	205 Lux Dominik, Rechtsanwalt	305 Heinze Karl, Beamter	7 403 Hase Monika, Verkäuferin
106 Fröhling Jan, Schlosser	206 Feistl Ernst, Malermeister	3 306 Schmied Aloisia, Friseurin	404 Frei Emil, Pianist
107 Halser Diana, Verw.Angestellte	207 Wirth Karl, Agronom	307 Ross Holger, Kfz-Mechaniker	405 Sonntag Florence, Hausfrau
108 Dr. Huber Jürgen, Zahnarzt	208 Spät Julius, Bankangestellter	308 Engel Horst, Konditormeister	406 Hofmann Romina, Lehrerin
109 Rock Dieter, Maurer	209 Mauer Adele, Hausfrau	309 Wunsch Gotthard, Lehrer	407 Lustig Volker, Metzgermeister
110 Mayer Josef, Beamter	210 Milch Regina, Beamte	310 Weiher Florian, Bäcker	408 Beil Bettina, Krankenschwester
111 Lang Marika, Rentnerin	211 Drzeck Rita, Postbeamte	311 Hoch Klaus, Florist	409 Bein Amalie, Sekretärin
112 Aude Johann, Landwirt	212 von Malte Martin, Student	312 Irmischer Heike, Näherin	410 Holz Gustav, Kürschner

Beispiel für Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz:
 Der Wähler hat seine Stimmen teilweise als Einzelstimmen, aber auch kumuliert vergeben, wobei er seine Stimmen auf die Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge verteilt hat (panaschiert). Die noch verbliebenen Reststimmen (2) hat er über das Listenkreuz an den Wahlvorschlag der B-Partei vergeben; d.h. die Kandidaten 201 und 202 erhalten über das Listenkreuz jeweils 1 Stimme.

Musterstimmzettel, Quelle: https://www.google.de/?qws_rd=ssl#q=kumulieren+und+panaschieren+beispiele

Literatur

Blackburn, Robert (1995): The electoral system in Britain, London.

Bowler, Shaun (Hrsg.) (2000): Elections in Australia, Ireland, and Malta under the Single Transferable Vote. Reflections on an Embedded Institution, University of Michigan.

Derichs, Claudia; Heberer, Thomas (2006): Wahlsysteme und Wahltypen. Politische Systeme und regionale Kontexte im Vergleich, Wiesbaden.

Farrell, David (2001): Electoral Systems. A Comparative Introduction, London.

Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2012): Das Parlament im österreichischen politischen System, Wien.

Gamper, Anna (Hrsg.) (2010): Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel, Wien.

Grotz, Florian; Hartmann, Christof; Behnke, Joachim (2014): Wahlen und Wahlsysteme, Berlin.

Hausleitner, Jürgen (2003): Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht im Vergleich und Perspektive. Ein Beitrag zu ihrer Entwicklung und Ausformung in Österreich und Großbritannien, Diplomarbeit Wien.

Hösele, Herwig (2015): *Das Volk ist klüger als manche denken*, in: Theo Öhlinger, Klaus Poier, Peter Bußjäger (Hrsg.), Direkte Demokratie und Parlamentarismus, Studien zu Politik und Verwaltung 84, Wien.

Hösele, Herwig (2015), *Das Volk ist klüger als manche denken*, in: Öhlinger / Poier / Bußjäger

Öhlinger / Poier / Bußjäger; Öhlinger; Poier; Bußjäger, Direkte Demokratie und Parlamentarismus, Studien zu Politik und Verwaltung 84, Wien

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.) (2009): Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich, Wiesbaden.

Lembcke, Oliver W. (2013): Wahlen und Wahlsysteme, Erfurt.

McGee, Simon (Hrsg.) (2000): Electoral Systems in Europe. An Overview.

Nohlen, Dieter (2002): Wahlen und Wahlsysteme, Wiesbaden.

Payrleitner, Alfred (Hrsg.) (1999): Aufbruch aus der Erstarrung – neue Wege in die österreichische Politik, Wien.

Poier, Klaus (2001): Minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht. Rechts- und Politikwissenschaftliche Überlegungen zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen des Wahlrechts und der Wahlsystematik, Wien.

Welan, Manfred (1999): Verhältniswahlrecht – Mehrheitswahlrecht. Proporz oder Majorz, Wien.

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung

Die "Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung" (ÖGPP) ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und politischem Gebiet und sich mit grundsätzlichen Fragen der Politikberatung und Politikentwicklung sowie der Trend- und Zukunftsforschung befasst.

Die ÖGPP veröffentlicht sämtliche Arbeiten kostenlos auf ihrer Internet-Homepage www.politikberatung.or.at.

Die ÖGPP dankt allen Förderern ihrer Arbeit.

Der Autor der Studie

Dr. Werner T. Bauer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Studium der Soziologie und Politikwissenschaft

Kontakt: susanne.halmer@politikberatung.or.at